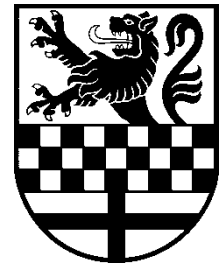


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 26	Ausgegeben in Lüdenscheid am 18.06.2025	Jahrgang 2025
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
12.06.2025	Märkischer Kreis	Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung)	684
02.06.2025	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung einer Sitzung des Wahlausschusses am 10.07.2025	695
12.06.2025	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 23.06.2025	695
03.06.2025	Stadt Iserlohn	Absicht der Teileinziehung einer Straße „Wasserstraße“ und „Am Dicken Turm“	696
03.06.2025	Stadt Iserlohn	Absicht der Teileinziehung einer Straße „Zum Amtswald“	697
03.06.2025	Stadt Lüdenscheid	Klarstellung aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 06.05.2025 (VerfGH 30/23.VB-2) zur Bekanntmachung vom 26.03.2025 zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Lüdenscheid am 14. September 2025	697
12.06.2025	Märkischer Kreis	Nahverkehrsplan 2025	698
12.06.2025	Märkischer Kreis	Allgemeine Vorschrift (Deutschland-Ticket) - Satzung	698
13.06.2025	Stadt Neuenrade	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 26.06.2025	706

Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 270), sowie §§ 2, 3, 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 136) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 12.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zielsetzung der Abfallwirtschaft

Ziel der Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen. Die Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung wird dabei nach der folgenden Zielhierarchie vorgenommen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung,
5. Beseitigung.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Märkische Kreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentlich-rechtliche Pflichtaufgabe.

(2) Der Märkische Kreis ist zur ortsnahen Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung von Abfällen verpflichtet.

(3) Der Märkische Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3

Abfallwirtschaftliche Festlegungen

(1) Die Wahrnehmung von neuen Verwertungsaufgaben durch eine kreisangehörige Stadt/Gemeinde oder den Zweckverband für Abfallbeseitigung Iserlohn (ZfA) bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung (Aufgabenübertragung) gem. § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG.

(2) Damit der Märkische Kreis seiner Pflicht gem. § 7 Abs. 1 LKrWG nachkommen kann, übersenden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. der ZfA bis zum 15.02. jeden Jahres ihre abfallwirtschaftlichen Statistiken des Vorjahres, auch bezogen auf alle Verwertungsmaßnahmen (Papier, Metalle, usw.).

(3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der ZfA sind verpflichtet, durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit auf Ort und Zeit des Einsatzes des Schadstoffmobiles sowie auf die über das Schadstoffmobil zu entsorgenden Abfälle hinzuweisen.

§ 4

Umfang der Abfallentsorgung

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Märkischen Kreis umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern der angefallenen Abfälle und der Transport zu Abfallentsorgungsanlagen/Umladestationen wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem ZfA nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen, nach dieser Satzung und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Märkischen Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

(2) Im Wege der Aufgabenübertragung gem. § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG wurde

- die Verwertung von Elektro- und Elektronikabfällen gem. ElektroG vom Märkischen Kreis auf die kreisangehörigen Kommunen und den ZfA übertragen. Die Übertragung ist bis zum 31.12.2025 befristet. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres gekündigt wird.
- das Einsammeln und Transportieren von Bio-Abfällen (Nahrungs- und Küchenabfälle) von allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden – außer Lüdenscheid und Neuenrade – sowie vom ZfA auf den Märkischen Kreis übertragen. Die Übertragung begann am 01.01.2015 und endete mit dem 31.12.2019. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird.
- die Verwertung von Bekleidung und Textilien gem. KrWG vom Märkischen Kreis auf die kreisangehörigen Kommunen und den ZfA übertragen. Die Aufgabenübertragung begann am 01.01.2025. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres gekündigt wird.

§ 5

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die dem Märkischen Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen, beispielsweise infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 10 Abs. 5 angeordnet.

(2) Im Falle des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren/Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 6

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind, vorbehaltlich des § 7, alle Abfälle, die nicht in der Anlage zu § 10 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind.

(2) Ferner sind alle Abfälle ausgeschlossen, die aufgrund ihrer stofflichen Zusammensetzung nicht angenommen werden dürfen.

(3) Über Abs. 1 hinaus kann der Märkische Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Märkische Kreis kann Besitzer und Besitzerinnen solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Märkischen Kreis ausgeschlossen sind, sind Besitzer und Besitzerinnen dieser Abfälle nach den Vorschriften des Bundes und des Landes selbst zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

(5) Ausgeschlossene Abfälle können vom Märkischen Kreis entsorgt werden, soweit die erforderliche Zulassung von der jeweils zuständigen Behörde erteilt wurde bzw. die Zustimmung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt.

§ 7

Schadstoffhaltige Abfälle

(1) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, werden durch den Einsatz von Schadstoffmobilen gesammelt. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Zusätzlich besteht die

Möglichkeit, die Abfälle während der Öffnungszeiten des Recyclinghofes der Stadt Lüdenscheid (STL; Am Fuhrpark) abzugeben.

(2) Die in Absatz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bzw. dem ZfA bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

§ 8

Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer, Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten Abfallsystemen (öffentlich aufgestellte Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehälter im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Märkische Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 9

Verwertung von Abfällen

(1) Der Märkische Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen sicher.

(2) Verwertet werden die Abfälle im Rahmen des § 3 Abs. 1 und 2 durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. den ZfA.

§ 10

Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Märkische Kreis stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. Müllheizkraftwerk (MHKW) Iserlohn
2. Boden- und Bauschuttdeponie Lüdenscheid-Lönsenbach
- 3 Umschlagplatz Lüdenscheid-Kleinleifringhausen
4. Umschlagplatz Iserlohn-Sümmern

Die Zuordnung der Abfallarten zu den Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Positivkatalog. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die im Märkischen Kreis anfallenden Abfälle, für die nach der Anlage zu dieser Satzung eine Anlieferungsmöglichkeit zum MHKW Iserlohn besteht, sind grundsätzlich diesem zur thermischen Behandlung zuzuführen.

(3) Die Deponie Lüdenscheid-Lösenbach dient ausschließlich der Entsorgung von Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub sowie von Abfällen, die mit Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub entsorgt werden können.

(4) Grünabfälle, die den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem ZfA von den Abfallerzeugern zum Transport überlassen werden, sind von diesen den entsprechenden Umschlagplätzen zuzuführen. Für die Städte und Gemeinden Altena, Balve, Hemer, Iserlohn, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl ist dies der Umschlagplatz in Iserlohn-Sümmern. Für die Städte und Gemeinden Halver, Herscheid, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen und Schalksmühle ist dies der Umschlagplatz in Lüdenscheid-Kleinleifringhausen.

(5) Der Landrat kann im Einzelfall befristet eine vom Absatz 2 abweichende Zuführungsregelung zu Entsorgungsanlagen außerhalb des Märkischen Kreises treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist.

§ 11

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Benutzung der vom Märkischen Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebs- bzw. Benutzungsordnung.

(2) Der Märkische Kreis oder von ihm beauftragte Dritte können Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebs- bzw. Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind gemäß der jeweiligen Betriebs- bzw. Benutzungsordnung über das hinaus zu zahlende Entgelt von der anliefernden Person zu tragen.

§ 12

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der ZfA haben nach Maßgabe dieser Satzung die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Märkischen Kreis dafür gemäß § 10 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

§ 13

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer und Besitzerinnen von Abfällen

Besitzer und Besitzerinnen, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die jeweilige kreisangehörige Stadt oder Gemeinde oder dem ZfA ausgeschlossen sind, sind berechtigt, vom Märkischen Kreis das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Märkische Kreis diese

Abfälle nicht gemäß § 6 von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 14

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer und Besitzerinnen von Abfällen

Besitzer und Besitzerinnen, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde oder den ZfA ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, alle anfallenden Abfälle den nach § 10 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen, soweit der Märkische Kreis diese Abfälle nicht auch seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und nach § 17 Abs. 1 KrWG die Verpflichtung zur Überlassung besteht (Anschluss- und Benutzungsrecht).

Dies gilt auch für den Fall des § 7 Abs. 3 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde oder der ZfA das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat.

§ 15

Anmeldepflichten

(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der ZfA haben dem Märkischen Kreis den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

(2) Das gleiche gilt für Besitzer und Besitzerinnen von Abfällen, sofern diese nach § 14 dieser Satzung ihre Abfälle unmittelbar dem Märkischen Kreis zu überlassen haben und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber oder die Inhaberin eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 10 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber bzw. die Inhaberin dies dem Märkischen Kreis unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 15 hinaus, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten des Märkischen Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Sie können im Wege der Verwaltungsvollstreckung zwangsweise durchgesetzt werden. Wird eine Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Märkische Kreis berechtigt,

die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der bzw. des Anschlusspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Märkischen Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 17

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

(1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Märkischen Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen (§ 10) gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Märkischen Kreises bzw. des beauftragten Dritten über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen wurden.

(3) Der Märkische Kreis bzw. der beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18

Gebühren und Entgelte

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Märkischen Kreises (§ 10) durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und den ZfA werden nach der zu dieser Satzung erlassenen „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis“ in der jeweils gültigen Fassung, Gebühren erhoben.

(2) Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Märkischen Kreises (§ 10) durch sonstige Benutzungsberechtigte und Benutzungspflichtige sind Entgelte zu zahlen, die dem Anlieferer von den Anlagebetreibern direkt in Rechnung gestellt werden. Die Anlagenbetreiber bedürfen hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Entgelte die Zustimmung des Märkischen Kreises.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen § 11 Abs. 2 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
2. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden und den ZfA ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Märkischen Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 14),
3. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Änderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 15),
4. entgegen § 16 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 16 Abs. 3 Satz 1 nicht befolgt,
5. Abfälle unter Verstoß gegen § 6 und § 10 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle anliefert,
7. entgegen § 8 in Verbindung mit § 11 Abfälle nicht sortenrein getrennt hält, getrennt andient,
8. entgegen § 6 Abs. 3 durch den Märkischen Kreis von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nicht bis zur Entscheidung der Bezirksregierung auf dem Grundstück so lagert, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird,
9. entgegen § 16 Abs. 2 und Abs. 3 Zutritt zum Grundstück und einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
10. entgegen § 17 Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 20

Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis vom 13.12.2018 außer Kraft.

Anlage zu § 10 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung vom 12.06.2025); Liste der vom Behandeln, Lagern und Ablagern nicht ausgeschlossenen Abfälle (Positivkatalog); Abfälle mit Ausnahme der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen

Entsorgungsanlage		MHKW	AEL
01 04 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen			
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	-	x
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	-	x
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	-	x
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	-	x
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	-	x
01 05 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle			
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	-	x
02 01 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	-
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	x	-
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x	-
02 01 99	Abfälle a. n. g.	x	-
02 02 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln			
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	-
02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	x	-
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	-
02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	-
02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	-
02 07 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)			
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	-
03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	x	-
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	x	-
03 01 99	Abfälle a. n. g.	x	-
03 03 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	x	-
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	x	-
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	x	-

03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	x	-
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	x	-
03 03 99	Abfälle a. n. g.	x	-
04 01 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	-
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	-
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	x	-
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	x	-
04 01 99	Abfälle a. n. g.	x	-
04 02 Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	x	-
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	x	-
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	x	-
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	x	-
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	x	-
06 11 Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern			
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	-	x
07 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien			
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	-	x
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	-	x
07 02 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	-
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 02 13	Kunststoffabfälle	x	-
07 03 Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)			
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	-	x
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	-	x
07 04 Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden			
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	-	x
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	-	x
07 05 Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika			
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	-
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	-	x
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 05 99	Abfälle a. n. g.	x	-
07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln			
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	-
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	-	x
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 06 99	Abfälle a. n. g.	x	-
07 07 Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.			
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	-	x
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	-	x
08 01 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	x	-

08 02 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)			
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	-	x
08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben			
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	x	-
08 04 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	x	-
09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	x	-
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x	-
10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie			
10 02 02	Unbearbeitete Schlacke	-	x
10 03 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie			
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze	-	x
10 04 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie			
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	-	x
10 05 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie			
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	-	x
10 06 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie			
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	-	x
10 07 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie			
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	-	x
10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie			
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	-	x
10 08 09	Andere Schlacken	-	x
10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl			
10 09 03	Ofenschlacke	-	x
10 09 05*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	-	x
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	-	x
10 09 07*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	-	x
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	-	x
10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen			
10 10 03	Ofenschlacke	-	x
10 10 05*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	-	x
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	-	x
10 10 07*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	-	x
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	-	x
10 10 99	Abfälle a. n. g.	-	x
10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			
10 11 03	Glasfaserabfall	-	x
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	-	x
10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	-	x
10 12 99	Abfälle a. n. g.	-	x

10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen			
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	-	x
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	-	x
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	-	x
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	-	x
10 13 99	Abfälle a. n. g.	-	x
11 01 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)			
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	-
12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	x	-
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	-	x
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	-	x
15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Abfälle)			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	x	-
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x	-
15 01 03	Verpackungen aus Holz	x	-
15 01 05	Verbundverpackungen	x	-
15 01 06	gemischte Verpackungen	x	-
15 01 07	Verpackungen aus Glas	-	x
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	x	-
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	-
15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	-
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	x	x
16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606, 1608)			
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	x	
16 01 07*	Ölfilter	x	-
16 02 Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten			
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	-	x
16 03 Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse			
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	x	-
16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	-	x
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenige, die unter 16 11 01 fallen	-	x
16 11 03*	Andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	-	x
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	-	x
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgische Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	-	x

16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgische Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	-	x
17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
17 01 01	Beton	-	x
17 01 02	Ziegel	-	x
17 01 03	Fliesen und Keramik	-	x
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	-	x
17 02 Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 01	Holz	x	-
17 02 02	Glas	-	x
17 02 03	Kunststoff	x	-
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x
17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte			
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	-	x
17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	-	x
17 05 05*	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält	x	x
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	-	x
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	-	x
17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	x	x
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	x	x
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	-	x
17 08 Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	-	x
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	-	x
17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	x	x
18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	x	-
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	x	-
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	-
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	x	-
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	x	-
18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	x	-
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	x	-

19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen			
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	-	x
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenige, die unter 19 01 11 fallen	-	x
19 01 99	Abfälle a. n. g.	x	-
19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)			
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	-	x
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenige, die unter 19 02 05 fallen	-	x
19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	x	-
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	-
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	x	-
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	x	-
19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	x	x
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	x	-
19 10 Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen			
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	x	-
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	x	-
19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 01	Papier und Pappe	x	-
19 12 04	Kunststoff und Gummi	x	-
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	-
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	x	-
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	-	x
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	x	-
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x	-
19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser			
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	-	x
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)			
20 01 01	Papier und Pappe	x	-
20 01 02	Glas	-	x
20 01 08 ^a	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	x	-
20 01 10	Bekleidung	x	-
20 01 11	Textilien	x	-

20 01 25	Speiseöle und -fette	x	-
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	x	-
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	x	-
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	x	-
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	-
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	x	-
20 01 39	Kunststoffe	x	-
20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01 ^b	biologisch abbaubare Abfälle	-	-
20 02 02	Boden und Steine	-	x
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	x	-
20 03 Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	x	-
20 03 02	Marktabfälle	x	-
20 03 03	Straßenkehricht	x	-
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x	-
20 03 07	Sperrmüll	x	-

Erläuterungen zum Positivkatalog:

x = Annahme möglich

- = Annahme nicht möglich

*) = gefährlicher Abfall

a) Anlieferung auf den kommunalen Bau-, Recycling- und Wertstoffhöfen

b) Anlieferung an den Grünabfallumschlagplätzen in Iserlohn-Sümmern oder Lüdenscheid-Kleinleifringhausen

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 KrO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 12.06.2025

gez.
Marco Voge
Landrat



Bekanntmachung

der Stadt Meinerzhagen

Am 10.07.2025, 17:00 Uhr, findet im Sitzungsraum 2 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Wahlausschusses statt, zu der jedermann Zutritt hat.

Program m

- A) Stunde der Öffentlichkeit
- B) Tagesordnung
 - Öffentliche Sitzung
 - 1. Sitzungsniederschrift Nr. 1 vom 04.11.2024
 - 2. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Meinerzhagen am 14.09.2025
 - 3. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Meinerzhagen am 14.09.2025
 - a) Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken
 - b) Wahlvorschläge für die Wahl der Reserveliste
 - 4. Bekanntgaben und Anfragen
- C) Stunde der Öffentlichkeit

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 02.06.2025

gez.
Klose
Wahlleiter



Bekanntmachung

der Stadt Meinerzhagen

Am 23.06.2025, 17:00 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

Program m

- A) Stunde der Öffentlichkeit
- B) Tagesordnung
 - Öffentliche Sitzung
 - 1. Sitzungsniederschrift Nr. 34 vom 17.03.2025
 - 2. Antrag der UWG-Fraktion vom 22.01.2025 auf Entfernung der unteren Bodenschwellen am Viadukt Gerichtstraße/Heerstraße
 - 3. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 04.04.2025
hier: Freizeitangebote für Jung und Alt in Meinerzhagen
 - 4. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 04.04.2025
hier: Klimagerechte Planung des Wohnbau-gebiets "Schulpforta"
 - 5. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Meinerzhagen
 - 6. Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Plettenberg GmbH aufgrund der Änderungen durch das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz
 - 7. A) Schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023
B) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2023; Behandlung des Jahresüberschusses sowie die Entlastung des Bürgermeisters
 - 8. Kenntnisnahme aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024
 - 9. Ausüben der Antragsberechtigung und die damit verbundene Beauftragung zur Antragstellung nach dem Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen - ASEG NRW

10. 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schwenke“;
hier: Aufstellungsbeschluss
 11. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen
hier:
 - A) Prüfung der und Entscheidung über die im Laufe des Verfahrens von Behörden und Trägern öffentlicher Belange (TÖB) vorgelegten Stellungnahmen (Abwägung)
 - B) Feststellungsbeschluss
 12. Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Ebberg“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) i. V. mit einer Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Ebberg“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)
hier:
 - A. Beschluss über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Satzung
 - B. Prüfung der und Entscheidung über die von Behörden/ Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Bürgern im Rahmen der Veröffentlichung im Internet des Satzungsentwurfs vorliegenden Stellungnahmen (Abwägung)
 - C. Satzungsbeschluss
 13. Aufwertung und Qualifizierung des Grünzugs Himecke
hier: Weitere Vorgehensweise
 14. Bereitstellung außerplanmäßiger investiver Haushaltsmittel für die Ausstattung von Bushaltestellen entlang der Landstraße L539 / Streckenabschnitt zwischen Willertshagen (Obi) und Hösinghausen.
 15. Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 83 Abs. 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO NRW) zur Weiterführung einer bereits begonnenen Investitionsmaßnahme
hier: Aufwertung und Qualifizierung des Grünzugs Himecke (I 57501705) Produktnummer 015 575 001 – Tourismusförderung -.
 16. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Meinerzhagen
 17. Bekanntgaben und Anfragen
- C) Stunde der Öffentlichkeit
- D) Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

18. Sitzungsniederschrift Nr. 34 vom 17.03.2025
19. Abgabenangelegenheiten
20. Grundstückskaufvertrag im Bereich Unterm Hestenberg
21. Grundstückskaufvertrag im Bereich Unterm Hestenberg
22. Grundstückskaufvertrag im Bereich Unterm Hestenberg
23. Grundstückskaufvertrag im Bereich Unterm Hestenberg
24. Grundstückskaufvertrag im Bereich Unterm Hestenberg
25. Grundstückskaufvertrag im Bereich Unterm Hestenberg
26. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 12.06.2025

gez.
Nesselrath

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung einer Straße

Aufgrund der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 196 "Iserlohn Stadtkern" ist der Bereich der Verkehrsfläche zwischen Wasserstraße 16 und Am Dicken Turm 41 als Fußgängerbereich festgesetzt worden. Die Teilfläche als Teil der dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmeten Verkehrsfläche der Straßen "Wasserstraße" und "Am Dicken Turm" wird somit auf bestimmte Verkehrszwecke (Fußgängerbereich) beschränkt.

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt daher die Teileinziehung dieser Teilfläche. Die Teileinziehung erfolgt nach § 7 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NRW bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Übersichtsplan kann im Bereich Tiefbau, Abteilung Beiträge und Gebühren, Rathaus II, Zimmer 127, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn eingesehen werden.

Iserlohn, 03.06.2025

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung einer Straße

In der Straße "Zum Amtswald" ist ein Teil der gewidmeten Verkehrsfläche schon immer eine Grünfläche, die im Rahmen eines Pachtvertrages durch benachbarte Grundstückseigentümer als Gartenerweiterung genutzt und gepflegt wird. Somit hat eine ca. 180 qm große Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Lössel, Flur 6, Flurstück 881 (neu 1086 und 1087) keine Verkehrsbedeutung mehr.

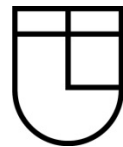
Die Stadt Iserlohn beabsichtigt daher die Einziehung dieser Teilfläche. Die Einziehung erfolgt nach § 7 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und bezieht sich auf eine ca. 180 qm große Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Lössel, Flur 6, Flurstück 881 (neu 1086 und 1087).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NRW bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Übersichtsplan kann im Bereich Tiefbau, Abteilung Beiträge und Gebühren, Stadthaus Bömberg, Zimmer 006 - 007, Bömberggring 37, 58636 Iserlohn eingesehen werden.

Iserlohn, 03.06.2025

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister



Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Klarstellung aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 06.05.2025 (VerfGH 30/23.VB-2) zur Bekanntmachung vom 26.03.2025 zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Lüdenscheid am 14. September 2025

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat mit Beschluss vom 06.05.2025 (VerfGH 30/23.VB-2) entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444) gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Der Verfassungsgerichtshof NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 Verfassungsgerichtshofgesetz NRW für nichtig erklärt.

Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der bisher geltenden Regelung diesem keine Bescheinigungen beifügen müssen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Die korrespondierenden Vorschriften in der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sind daher - soweit sie der Ausgestaltung der bisher aus § 15a Absatz 1 KWahlG folgenden Verpflichtungen für Wählergruppen dienen - bis auf weiteres nicht anzuwenden.

Darüber hinaus wird der bisherige Rechtszustand beibehalten. Auf meine Bekanntmachung vom 26.03.2025, die in allen anderen Punkten und Verfahrensschritten unverändert weiter gilt, nehme ich insofern Bezug und bitte um Beachtung der insbesondere dort genannten Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Lüdenscheid, den 03.06.2025

Der Wahlleiter

gez. Fabian Kesseler

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.

**Beschluss
des Kreistages des Märkischen Kreises
zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans 2025**

In seiner Sitzung am 12.06.2025 hat der Kreistag des Märkischen Kreises gemäß § 9 Absatz 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) den fortgeschriebenen Nahverkehrsplan 2025 beschlossen.

Zuvor wurde im Zeitraum vom 24.03.2025 bis 23.04.2025 das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Absätze 1 bis 3 ÖPNVG NRW durchgeführt. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens wurden die Träger öffentlicher Belange (TöB) beteiligt. Darüber hinaus erfolgte bereits im Oktober und November 2024 eine Onlinebeteiligung der Bürgerinnen und Bürger des Märkischen Kreises. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch die Verwaltung ausgewertet und in einer Synopse zusammengefasst. Die hierbei empfohlenen Änderungen wurden in den Nahverkehrsplan eingearbeitet.

Der fortgeschriebene Nahverkehrsplan 2025 dient der Sicherung und Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet des Märkischen Kreises. Er konkretisiert die Anforderungen an die Bedien- und Erschließungsqualität, die Ausstattung von Fahrzeugen und Haltestellen sowie an die Arbeitsbedingungen des eingesetzten Personals. Darüber hinaus enthält der Plan eine Maßnahmenkonzeption zur schrittweisen Umsetzung von insgesamt 31 Maßnahmen und Prüfaufträgen zur Optimierung des ÖPNV-Angebots im Kreisgebiet.

Der Nahverkehrsplan 2025 bildet die Grundlage für die zukünftige Ausgestaltung der Verkehrsleistungen im Märkischen Kreis und dient als Steuerungs- und Planungsinstrument des Aufgabenträgers.

Die beschlossene Fassung des Nahverkehrsplans 2025 wird auf der Internetseite des Märkischen Kreises unter <https://www.maerkischer-kreis.de/service/dienstleistungen-a-z/detailseite/dienstleistung/show/nahverkehrsplanung> veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Lüdenscheid, 12.06.2025

gez.
Marco Voge
Landrat

**Allgemeine Vorschrift (Deutschland-Ticket)
- Satzung -**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 12.06.2025 beschlossen, die Allgemeine Vorschrift zur Umsetzung des Deutschlandtickets im öffentlichen Personennahverkehr unbefristet fortzuführen.

Die Vorschrift regelt den Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben an die im Zuständigkeitsbereich des Märkischen Kreises tätigen Verkehrsunternehmen im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket aus Bundes- und Landesmitteln. Sie bildet damit die Grundlage zur finanziellen Absicherung der mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Einnahmeverluste.

Mit dem Beschluss erhalten die Verkehrsunternehmen und Fahrgäste im Märkischen Kreis dauerhafte Planungssicherheit. Der fortgesetzte Einsatz des Deutschlandtickets trägt zudem zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs und zur Erreichung der Klimaschutzziele bei.

Das Deutschlandticket wurde zum 01.05.2023 als digital buchbares Abonnement mit bundesweiter Gültigkeit eingeführt. Ab dem 01.01.2025 beträgt der monatliche Abonnementpreis 58 Euro.

Zur Vermeidung finanzieller Risiken für den Märkischen Kreis wurde der Aufgabenträger ÖPNV zudem ermächtigt, die Allgemeine Vorschrift bei Ausbleiben ausreichender Finanzierungszusagen durch Bund und Länder mit sofortiger Wirkung aufzuheben. In einem solchen Fall erfolgt zuvor eine Information der Fraktionen des Kreistages.

Die vollständige Allgemeine Vorschrift finden Sie nachfolgend:

Satzung (Allgemeine Vorschrift) im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹)

des Märkischen Kreis

über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

Präambel

Auf Veranlassung des Bundes wurde zum 01.05.2023 das digitale, deutschlandweit gültige „Deutschlandticket“ für den ÖPNV zu einem Preis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement eingeführt (siehe auch Drucksache FD20/10/0519 und Drucksache FD11/10/0645).

Die Verkehrsministerkonferenz hat sich in ihrer Sondersitzung am 23. September 2024 auf Grundlage aktueller Prognosen und Marktanalysen darauf verständigt, den Preis des Deutschlandtickets zum 1. Januar 2025 auf 58 Euro festzulegen.

Für das Jahr 2025 stellen Bund und Länder weiterhin drei Milliarden Euro zur Verfügung, um Einnahmeverluste im Zusammenhang mit der Finanzierung des Deutschlandtickets auszugleichen. Es besteht weiterhin keine Nachschusspflicht. Daher besteht weiterhin eine mögliche Finanzierungslücke in Höhe von einer Milliarde Euro deutschlandweit.

Im Koalitionsvertrag der zukünftigen Bundesregierung wurde zudem vereinbart, dass das Deutschlandticket unbefristet verfügbar bleibt und weiterhin 58 € pro Monat bis mindestens Ende 2028 kostet; ab 2029 sind moderate, sozialverträgliche Preiserhöhungen geplant, während der staatliche Zuschuss sinkt. Damit erhalten rund 13,5 Mio. Nutzer:innen Planungssicherheit, der ÖPNV-Anteil am Klimaschutz wird gestärkt und Unsicherheiten bei Verkehrsunternehmen und Fahrgästen vermieden.

Aufgabenträger ÖPNV zu ermächtigen, im Falle einer unzureichenden Finanzierungszusage die Allgemeine Vorschrift (AV) unverzüglich und mit sofortiger Wirkung zurückzunehmen, um finanziellen Schaden vom Märkischen Kreis abwenden zu können.

Der Aufgabenträger ÖPNV würde vor der Rücknahme der AV unverzüglich alle Fraktionen umfassend über das Vorgehen informieren, um Transparenz zu gewährleisten, und sicherzustellen, dass die Kreispolitik über die getroffenen Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt ist.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde festgelegt, dass das Deutschlandticket unbefristet fortgeführt und bis mindestens Ende 2028 zum Preis von 58 € pro Monat angeboten wird; ab 2029 sollen dann – wie vereinbart – sozialverträgliche Preisanpassungen erfolgen, während der staatliche Zuschuss entsprechend reduziert wird. Dadurch erhalten Verkehrsunternehmen und die Fahrgäste im Märkischen Kreis dauerhaft Planungssicherheit, der ÖPNV-Anteil am Klimaschutz wird gestärkt und Unsicherheiten bei allen Beteiligten vermieden

Aus diesen Gründen bietet es sich an, die allgemeine Vorschrift unbefristet fortzuführen.

Weiterhin wurde für das Deutschlandticket in den aktuellen Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs aufgenommen.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Abs. 1 S. 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) sowie § 5 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Märkische Kreis die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Bestandteil der WestfalenTarif Tarifbestimmungen (WestfalenTarif) und unter Beachtung der im WestfalenTarif festgelegten Zusatzleistungen als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift anzuwenden und anzuerkennen. Die Tarifanerkennung und -anwendung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket im ÖPNV als Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen.
- (2) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen

Dritter (insbesondere der WestfalenTarif GmbH) mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

- (3) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Märkische Kreis – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat. Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-Kilometer bezogen auf den jeweiligen Antragszeitraum den Aufgabenträgern zuzuordnen.

§ 3 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung und Tarifierwendung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält.

§ 4 Antragsberechtigte

- (1) Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift werden öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen nur gewährt, sofern sie als Genehmigungsinhaber oder als Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Gebiet des Märkischen Kreises Beförderungsleistungen im allgemeinen ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1, 2 des PBefG erbringen.
- (2) Ausgleichsleistungen werden nicht gewährt, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifierkennung und -anwendung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).

§ 5 Voraussetzungen für die Ausgleichsgewährung

- (1) Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen

Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben.

- (2) Die Verkehrsunternehmen haben die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschiedung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung erfolgt einmalig monatschärf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

§ 6 Ausgleichsleistungen

- (1) Den Verkehrsunternehmen nach § 4 Absatz 1 wird für die Auswirkungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 2 zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten ein Ausgleich nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift gewährt.
 - (2) Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land Nordrhein-Westfalen nach den jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW². Ein darüberhinausgehender Ausgleich durch kreiseigene Mittel ist ausgeschlossen. Sollten der Bund und/oder das Land Nordrhein-Westfalen keine ausreichende Finanzierung nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV NRW zur Finanzierung des Deutschlandtickets zur Verfügung stellen, wird der Märkische Kreis die diesbezügliche Tarifpflicht nach § 2 Abs. 1 aufheben und seine Zustimmung zur Aufhebung der Tarifgenehmigung in Bezug auf das Deutschlandtickets erteilen.
 - (3) Die Ausgleichsvoraussetzungen, das Ausgleichsverfahren, die Höhe der Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen sowie die Nachweis- und Mitwirkungspflichten der Verkehrsunternehmen richten sich nach den jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW. Für die Zuwendung ist ein Antrag auf Gewährung zu stellen. Der Märkische Kreis wird ein entsprechendes Antragsformular zu Verfügung stellen (**Anlage**). Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
 - (4) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen, sondern richten sich auf den Ausgleich nicht gedeckter Kosten
-

aus der Anwendung des Deutschlandtickets. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Der Märkische Kreis wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

§ 7 Überkompensationskontrolle

- (1) Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen. Unter Beachtung der weiteren Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns.
- (2) Zum Nachweis der fehlenden Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen dem Märkischen Kreis bis zum 31.12. des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt werden. Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (bspw. weitere allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge) eine Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffektes angestellt, kann diese Ergebnisrechnung und die Bescheinigung durch einen Wirtschaftsprüfer gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden.
- (3) Im Falle der Überkompensation, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe zurückzuzahlen. In der Regel werden die zurückzuzahlenden Beträge nicht verzinst, wenn sie in der gesetzten Frist geleistet werden.

§ 8 Darlegungs- und Nachweispflichten

- (1) Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Für die Nachweisführung gelten die Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben zur Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Mindereinnahmen bzw. nicht gedeckten Ausgaben sowie die Pflichten zum Nachweis der tatsächlich entstandenen Mindereinnahmen, nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen zu beachten und einzuhalten. Der Nachweis hat bis zum 31.03.2026 zu erfolgen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen, eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 sowie die Anzahl der Abonnenten zu den jeweils genannten relevanten Stichtagen beizufügen. Der Märkische Kreis kann weitergehende Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW oder Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der Bewilligungsbehörde, der EU-Kommission oder des Landesrechnungshofes) erforderlich ist. Werden die geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

§ 9 Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Der Märkische Kreis ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 10 Hinweise

- (1) Der Märkische Kreis kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

- (1) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus den Antragsunterlagen und der Finanzhilfen ergebenden Daten verarbeitet werden.
- (2) Die Verkehrsunternehmen werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt, und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- (1) Diese allgemeine Vorschrift tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Die Tarifpflicht nach § 2 Abs. 1 und die Ausgleichsgewährung nach dieser allgemeinen Vorschrift ist unbefristet.
- (3) Der Märkische Kreis kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer angemessenen Ankündigungsfrist außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 26. Juni 2025 um 17:00 Uhr,
findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses,
Alte Burg 1, 58809 Neuenrade,
eine Sitzung **des Rates der Stadt Neuenrade** statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 02.04.2025
 2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 02.04.2025
 3. Anträge zur Tagesordnung
 4. Einwohnerfragestunde
 5. Anfragen und Mitteilungen
 6. Ausscheiden eines Ratsmitgliedes durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit
 7. Auflösung des Freizeit- und Tourismusverbandes Märkisches Sauerland e.V. (FTV)
 8. Prämie für die erfolgreiche Vermittlung eines Arztes bzw. für die Eröffnung einer Arztpraxis in Neuenrade
 9. Benennung eines Vertreters der Stadt Neuenrade für den Beirat ENERVIE - Südwestfalen Energie und Wasser AG hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
 10. Einsatz von Deutschlandtickets im Schülerverkehr städtischer Neuenrader Schulen ab dem Schuljahr 2025/2026
 11. Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber
 12. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neuenrade über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme 'Offene Ganztagschule im Primarbereich'
 13. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 "Waldorfschule"
hier: Satzungsbeschluss
 14. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Auf dem Felde II"
hier: Satzungsbeschluss
 15. 3. Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Blintrop
hier: Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
 16. 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Neuenrade für die Errichtung von sechs Windenergieanlagen im Bereich Affeln/Altenaffeln sowie drei am Kohlberg
 - a) Beschluss über die Ergebnisse der vorgezogenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - b) Beschluss über die öffentliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 17. Grundhafte Erneuerung der Straße „Rötelsiepen“ in Neuenrade
hier: Ausbaubeschluss
 18. Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Neuenrade zum 31.12.2024
 19. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
 20. Einwohnerfragestunde
- #### Nichtöffentlicher Teil
21. Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 02.04.2025
 22. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 02.04.2025
 23. Anträge zur Tagesordnung
 24. Anfragen und Mitteilungen
 25. Bebauungsplan Nr. 80
hier: Verfahrensstand
 26. Vertragsangelegenheiten
 27. Auftragsvergabe
 28. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Kooperation zwischen der Stadt Plettenberg und der Stadtwerke Neuenrade AöR im Bereich der kommunalen Straßenreinigung

29. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Neuenrade, 13.06.2025

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.